

An
Alle Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmvit.gv.at

Dr. Wilhelm Kast
Sachbearbeiter/in

wilhelm.kast@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5317
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-179.464/0007-IV/ST1/2019

Wien, am 18. Dezember 2019

Erlass betr. Zuordnung von Nummernkreisen für die „FW“- Sachbereichskennzeichen

1. 37. KFG-Novelle

1.1. Mit der **37. KFG-Novelle**, BGBl. I Nr. 78/2019, wurde in § 48 Abs. 4 KFG die gesetzliche Grundlage für ein Sachbereichskennzeichen für **Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind**, geschaffen.

1.2. Weiters wurde in § 49 Abs. 5 KFG festgelegt, dass auf den Kennzeichentafeln für diese Sachbereichskennzeichen anstelle des Landeswappens das **Feuerwehr-Korpsabzeichen** angebracht wird.

1.3. In § 40 Abs. 1 lit. b KFG wurde der dauernde Standort Tulln für Fahrzeuge des Feuerwehrkommandos für Niederösterreich gestrichen. Die Zulassung dieser Fahrzeuge erfolgt künftig nicht mehr in Tulln, sondern bei den lokal zuständigen Zulassungsstellen, die für die jeweiligen Behörden tätig werden.

2. 66. KDV-Novelle

2.1. In der 66. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 350/2019, wird einerseits in § 26 Abs. 4 lit. i KDV die Buchstabenkombination „**FW**“ für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, festgelegt. Andererseits werden in § 26 Abs. 6 Z 1 lit. b KDV genauere Vorgaben für die Ausgestaltung des **Vormerkzeichens** für diese Sachbereichskennzeichen festgelegt.

2.2. Ausgestaltung der Vormerkzeichen für die „FW“-Sachbereichskennzeichen

Diese Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, müssen mit zwei oder drei Ziffern beginnen und es folgen ein oder zwei Buchstaben, die der Bezeichnung der Behörde im Sinne der Anlage 5d zur KDV entsprechen müssen, in deren Sprengel das Fahrzeug zugelassen ist.

Bei diesen Fahrzeugen ist es sinnvoll, eine Zuordnung zu Land bzw. Behörde zu treffen und eine Unterscheidung zwischen Fahrzeugen des jeweiligen Landes-, Bezirks- oder

Bereichsfeuerwehrverbandes einerseits und Fahrzeugen der einzelnen Feuerwehren andererseits zu ermöglichen.

Da eine solche Unterscheidung nur mit Ziffern nicht möglich wäre, wurde ein System, beginnend mit zwei oder drei Ziffern, gefolgt von einem oder zwei Buchstaben, vorgesehen, wobei als Buchstaben die jeweilige Behördenbezeichnungen verwendet werden.

Dadurch ist eine sinnvolle Zuordnung zu Land bzw. Behörde und eine Unterscheidung zwischen Fahrzeugen der Feuerwehrverbände und der einzelnen Feuerwehren möglich.

2.3. Übergangsbestimmung:

Als Übergangsbestimmung wurde vorgesehen, dass die vorhandenen Kennzeichen der Fahrzeuge, die für die Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, weitergeführt werden dürfen und nicht bis zu einem Stichtag umgetauscht werden müssen. Andererseits soll aber ein Wechsel auf ein Sachbereichskennzeichen bei aufrechter Zulassung jederzeit möglich sein.

2.4. Inkrafttreten:

Aufgrund der erforderlichen edv-technischen Adaptierungen im Zulassungs- und Kennzeichenbestellprogramm können die Bestimmungen betreffend das Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, erst mit 1. Februar 2020 in Kraft treten.

Ab 3. Februar 2020 können derartige Sachbereichskennzeichen vergeben werden.

Bestellt werden können sie in den Zulassungsstellen bereits **ab 15. Jänner 2020**.

3. Vorgaben für die Kennzeichenvergabe/Nummernkreise:

3.1. Die betroffenen Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, sind anhand der **Verwendungsbestimmung 63** erkennbar.

Die Regelung betreffend das Sachbereichskennzeichen gilt für alle Feuerwehren. Also für die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und auch für die Betriebsfeuerwehren.

3.2. Zuweisung der Nummernkreise:

Die zugewiesenen Kennzeichen sollen möglichst aussagekräftig sein und eine Unterscheidung zwischen Fahrzeugen der Landesfeuerwehrkommanden am Hauptsitz des Landesfeuerwehrverbandes, Fahrzeugen der Landes-, Bezirks- und Bereichsfeuerwehrverbände in den Bezirken und der einzelnen Feuerwehren ermöglichen. Weiters muss auch die Problematik der einspurigen Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, berücksichtigt werden, da für diese weniger Zeichen möglich sind.

3.3. Es werden daher folgende Nummernkreise vorgegeben:

Nummernkreis 10-70:

Für Fahrzeuge der Landesfeuerwehrkommanden am Hauptsitz des Verbandes. Das sind die Kdt-Fzge der LFKdt und Stv, sonstige Fzge des LFKdos und der Landesfeuerwehrschulen. Das betrifft in jedem Bundesland nur einen Bezirk (zB „FW-10 L“ = Fahrzeug des Landesfeuerwehrkommandanten von OÖ).

Nummernkreis 71-99:

Für einspurige Fahrzeuge; betrifft alle Bezirke.

Nummernkreis 100-199:

Für Fahrzeuge der Landes-, Bezirks- und Bereichsfeuerwehrkommanden, die in den Bezirken stationiert sind, wobei die ersten Nummern für die Kommandanten/innen reserviert werden können. Das betrifft Kdt-Fzge der BezFKdt und Stv, AbschnittsFKdt, Sonder-Fzge der Feuerwehrverbände und alle Bezirke.

Nummernkreis 200-999:

Für Fahrzeuge aller Feuerwehren im jeweiligen Bezirk ohne weitere Unterscheidung zwischen Feuerwehr und Fahrzeugtyp (zB. „FW-223 BN“ ist ein Fahrzeug einer Feuerwehr im Bezirk Baden).

Die **Kennzeichenfreigaben** für diese Vormerkzeichen erfolgen direkt durch den **Versicherungsverband**.

4. Bestellungen:

4.1. Vorbestellung erforderlich

Da solche Kennzeichentafeln mit diesen Vormerkzeichen in den Zulassungsstellen nicht lagernd sein können, empfiehlt es sich, bei einer geplanten Fahrzeugzulassung zeitgerecht Kontakt mit der Zulassungsstelle aufzunehmen und die benötigten Kennzeichentafeln vorweg zu bestellen, damit diese dann am Tag der Zulassung bereits vorrätig sind und ausgefolgt werden können.

4.2. eindeutige Angaben:

Bei der Bestellung ist vom Antragsteller unbedingt darauf zu achten, aus welchem Nummernkreis das Kennzeichen ausgewählt und für wen das Fahrzeug zugelassen werden soll (siehe oben unter Pkt. 3.3.). Dafür müssen eindeutige Angaben gemacht bzw. Unterlagen vorgelegt werden, damit die richtige Zuordnung erfolgen kann. Es muss zB eindeutig erkennbar sein, ob es sich um ein Fahrzeug einer Feuerwehr oder eines Feuerwehrverbandes (zentraler oder dezentraler Standort) handelt.

Es muss gemeinsam mit den Zulassungsstellen-Mitarbeitern die benötigte Kennzeichentafelart (siehe unten Pkt 5.) ausgewählt werden.

Nur wenn der Antragsteller die richtige Kennzeichentafelart angegeben hat, kann der für diesen Personenkreis definierte Nummernkreis selektiert und ausgegeben werden.

5. mögliche Kennzeichentafelarten bzw. Artikelbezeichnungen für das interne Bestellwesen der Zulassungsstellen:

Aufgrund der definierten Nummernkreise haben sich folgende **Kennzeichentafelarten** ergeben:

Verbandsfahrzeuge zentral (Landeskommandanten u.a.)

- FK01 Landeskommandanten Einzeltafel einzeilig
- FK03 Landeskommandanten Einzeltafel zweizeilig
- FK06 Landeskommandanten Motorfahrradtafel
- FK08 Landeskommandanten Motorradtafel zweizeilig
- FK11 Landeskommandanten Garnitur beide einzeilig
- FK13 FK13 Landeskommandanten Garn. vo einz. hi zweiz.
- SK01 Strom Landeskomm. Einzeltafel einzeilig
- SK03 Strom Landeskomm. Einzeltafel zweizeilig
- SK06 Strom Landeskomm. Motorfahrradtafel
- SK08 Strom Landeskomm. Motorradtafel zweizeilig
- SK11 Strom Landeskomm. Garnitur beide einzeilig
- SK13 Strom Landeskomm. Garn. vo einz. hi zweiz.

Verbandsfahrzeuge dezentral (Bezirkskommandanten u.a.)

- FV01 Verbandsfahrzeuge Einzeltafel einzeilig
- FV03 Verbandsfahrzeuge Einzeltafel zweizeilig
- FV06 Verbandsfahrzeuge Motorfahrradtafel

- FV08 Verbandsfahrzeuge Motorradtafel zweizeilig
- FV11 Verbandsfahrzeuge Garnitur beide einzeilig
- FV13 Verbandsfahrzeuge Garnitur vo einz. hi zweiz.
- SV01 Strom Verband-FZG Einzeltafel einzeilig
- SV03 Strom Verband-FZG Einzeltafel zweizeilig
- SV06 Strom Verband-FZG Motorfahrradtafel
- SV08 Strom Verband-FZG Motorradtafel zweizeilig
- SV11 Strom Verband-FZG Garnitur beide einzeilig
- SV13 Strom Verband-FZG Garnitur vo einz. hi zweiz.

Feuerwehren (Freiwillige, Berufs- und Betriebsfeuerwehren)

- FW01 Feuerwehr Einzeltafel einzeilig
- FW03 Feuerwehr Einzeltafel zweizeilig
- FW06 Feuerwehr Motorfahrradtafel
- FW08 Feuerwehr Motorradtafel zweizeilig
- FW11 Feuerwehr Garnitur beide einzeilig
- FW13 Feuerwehr Garnitur vo einzeilig hi zweizeilig
- SW01 Strom Feuerwehr Einzeltafel einzeilig
- SW03 Strom Feuerwehr Einzeltafel zweizeilig
- SW06 Strom Feuerwehr Motorfahrradtafel
- SW08 Strom Feuerwehr Motorradtafel zweizeilig
- SW11 Strom Feuerwehr Garnitur beide einzeilig
- SW13 Strom Feuerw. Garnitur vo einz. hi zweiz.

Die Bezeichnung „Strom“ steht für die weißen Kennzeichentafeln mit grüner Schrift für die emissionsfreien Fahrzeuge. Diese können nur dann ausgegeben werden, wenn es sich bei der Antriebsart des Fahrzeugs um Elektro oder Brennstoffzelle/Wasserstoff handelt. Für einspurige Fahrzeuge gibt es keine Unterscheidung, für wen dieses Fahrzeug zugelassen wird. Für diese Fahrzeuge steht nur der Nummernkreis 70 – 99 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast